



Pensionsantrag- steller*innen

Stand: Jänner 2024

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2024, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/izusek

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Antrag – Stichtag	2
Pensionsbeginn	3
Eigenpensionen	3
Hinterbliebenenpensionen.....	5
Bevorschussung von Leistungen	7
Krankenversicherung.....	8
Pensionsauszahlung	9
Hinweise	10
Meldevorschriften	12

Antrag – Stichtag

Jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann nur über einen **entsprechenden Antrag** gewährt werden. Eine Pension wird nur dann gewährt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen für die jeweilige Pensionsart erfüllt sind.

Der Antrag löst den Pensionsstichtag aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob ein Anspruch auf eine Pension besteht, wie hoch die Leistung sein wird und welche Versicherungsanstalt die Pension auszahlt.

Der Stichtag ist immer ein Monatserster. Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag (siehe Fall 1, Seite 4), ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste (Fall 2 und 3, Seite 4).

Wird ein Antrag auf (vorzeitige) Alterspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension vor dem Kalendermonat gestellt, in dem das notwendige Alter erreicht wird, gilt – mit Einverständnis des*der Versicherten – der Tag der Vollendung des in Betracht kommenden Lebensalters als Antragstag.

Ein **Bescheid** über den Pensionsanspruch kann erst **nach dem Stichtag** erlassen werden.

Pensionsbeginn

Eigenpensionen

- » die Alterspension
- » die vorzeitige Alterspension –
Langzeitversicherungspension
- » die Korridorpension
- » die Schwerarbeitspension

Bei Eigenpensionen ist der Stichtag in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des Pensionsbeginnes. Eine Leistung kann jedoch auch schon am Monatsersten vor dem Stichtag beginnen. Dafür müssen zu diesem Zeitpunkt bereits alle Pensionsvoraussetzungen erfüllt sein und der Antrag innerhalb eines Monats ab Erfüllung dieser Voraussetzungen gestellt werden (Fall 4).



Beispiel: Antrag auf Korridorpension

Erreichung der Altersgrenze am 14.3.2024

Arbeitsende am 31.3.2024

Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Fall	Antragstag	Stichtag	Pensions- beginn
1	01.04.2024	01.04.2024	01.04.2024
2	09.03.2024	01.04.2024	01.04.2024
3	06.05.2024	01.06.2024	01.06.2024
4	28.04.2024	01.05.2024	01.04.2024

Hinweis: Ist das „Arbeitsende“ keine Voraussetzung für einen Pensionsanspruch (wie bei einer Alterspension), endet im angeführten Beispiel, Fall 4, die Antragsfrist am 14.4 für den Pensionsbeginn zum 1.4.

» die Invaliditäts- bzw.

Berufsunfähigkeitspension

Grundsätzlich beginnt die krankheitsbedingte Pension mit dem Stichtag, frühestens jedoch mit dem Tag nach der formalen Beendigung der Tätigkeit, aufgrund welcher Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt. Wenn der Entgelt- und Krankengeldanspruch erschöpft ist, fällt die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension auch vor dem formalen Ende des Dienstverhältnisses an.

Falls über den Stichtag hinaus eine den Pensionsbeginn verzögernde Erwerbstätigkeit vorliegt, wird im Einzelfall eine Verlegung des Antrages und damit des Stichtages auf einen günstigeren Zeitpunkt empfohlen werden.

Hinterbliebenenpensionen

- » die Witwen*Witwerpension
- » die Pension für hinterbliebene eingetragene Partner*innen
- » die Waisenpension

Bei Anträgen auf Hinterbliebenenpensionen ist der Stichtag der Todestag, wenn dieser auf einen Monatsersten fällt, sonst der dem Todestag folgende Monatserste.

Wird der Antrag auf Gewährung einer Hinterbliebenenpension **innerhalb von 6 Monaten** nach dem Todestag gestellt, fällt die Pension mit dem Tag nach dem Todestag an. Wird der Antrag auf Hinterbliebenenpension **später als 6 Monate** nach dem Todestag gestellt, so fällt die Pension erst mit dem Tag der Antragstellung an.

Die Hinterbliebenenpension beginnt auch mit dem Tag nach dem Todestag, wenn der Antrag für minderjährige Hinterbliebene oder Hinterbliebene,

die in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkt sind, spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt der Volljährigkeit oder bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Wiedererlangung der Geschäftsfähigkeit gestellt wird.

Bei einer späteren Antragstellung ist der Antrags- tag zugleich der Pensionsbeginn.

Ein Antrag auf Erhöhung der Waisenpension in- folge des Ablebens des zweiten Elternteiles ist bin- nen 3 Monaten zu stellen; in diesem Fall wird die Erhöhung der Waisenpension ab dem Todestag gewährt.

Bei einer späteren Antragstellung kann die Er- höhung höchstens 3 Monate rückwirkend berück- sichtigt werden.

Wird für ein doppelt verwaistes Kind ein Antrag auf Waisenpension/Waisenrente nach einem Eltern- teil gestellt, so ist dieser Antrag rechtswirksam für den Anspruch auf Waisenpension bzw. Waisenrente nach beiden Elternteilen und gilt für alle Pensions- versicherungsträger bzw. Unfallversicherungsträger.

Bevorschussung von Leistungen

Arbeitslosen, die die Zuerkennung einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension bzw. Weitergewährung einer befristeten Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Pensionsantrag – sofern Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe besteht – vom **Arbeitsmarktservice** das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe als „vorläufige Leistung“ gewährt werden.

Versicherten, die in einem aufrechten Dienstverhältnis ohne Entgeltfortzahlung stehen und deren Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist, welche die Zuerkennung (Weitergewährung) einer (befristeten) Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension beantragt haben, kann vom Arbeitsmarktservice ein Pensionsvorschuss gewährt werden.

Weitere Informationen sind beim AMS zu erhalten.

Krankenversicherung

Nicht krankenversicherte Personen erhalten, wenn die Zuerkennung einer Pensionsleistung wahrscheinlich ist, eine „Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung“, die zur Bestätigung des Versicherungsschutzes dem zuständigen Krankenversicherungsträger vorzulegen ist. Bei Inanspruchnahme einer Leistung aus der Krankenversicherung (z. B. Besuch bei Hausärzt*innen) ist die e-card vorzuweisen.



Pensionsauszahlung

Die Auszahlung der Pension erfolgt im **Nachhinein**, jeweils am Ersten des folgenden Monats. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor verfügbar ist.

Die Auszahlung der Pension erfolgt grundsätzlich im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Eröffnen Sie bitte rechtzeitig ein **Pensionsgirokonto** bei einem Geldinstitut Ihrer Wahl.



© istockphoto.com/joo64

Hinweise

- » Alle Dokumente sind im Original, Fotokopie oder beglaubigter Abschrift beizubringen. Die Vorlage ist nicht erforderlich, wenn die Dokumente bereits in einem früheren Verfahren vorgelegt wurden.
- » Sämtliche Dokumente werden von den zuständigen Behörden auf Verlangen **für Zwecke der Sozialversicherung gebührenfrei** ausgestellt.
- » Für den Anfall (Pensionsbeginn) einer vorzeitigen Alterspension, Langzeitversicherungspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension ist das Ende des Dienstverhältnisses durch die Abmeldung von der Pflichtversicherung durch die*den Dienstgeber*innen nachzuweisen. Die Beendigung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist ebenfalls nachzuweisen.
- » Für den Anfall (Pensionsbeginn) einer Alterspension ist die Aufgabe einer Erwerbstätigkeit nicht erforderlich. Auch neben dem Bezug einer Alterspension ist die Ausübung einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit ab dem Monatsersten nach Vollendung des Regelpensionsalters (für Männer das 65. Lebensjahr, für Frauen

das 60. Lebensjahr) uneingeschränkt möglich und wird durch einen besonderen Höherversicherungsbetrag honoriert (besondere Höherversicherung).

- » Jeder Antrag auf Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist vorrangig ein Antrag auf Gewährung von Leistungen der **Rehabilitation** inklusive Rehabilitationsgeld sowie auf Feststellung, ob berufliche Maßnahmen der Rehabilitation zweckmäßig und zumutbar sind, einschließlich der Feststellung des Berufsfeldes.
- » Es besteht – auch bei aufrechtem Dienstverhältnis – die Möglichkeit, beim Sozialministeriumservice die Ausstellung eines Bescheides über die Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes zu beantragen.

Nähere Auskünfte über die Auswirkung eines solchen Antrages (z. B. hinsichtlich eines erweiterten Kündigungsschutzes) erhalten Sie beim zuständigen Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt).

Meldevorschriften

Ab der Antragstellung sind alle Änderungen, die auf die Pensionsleistung Bezug haben, sowie jede Änderung des Wohnsitzes – wenn auch nur vorübergehend – innerhalb von **2 Wochen** zu melden.

Jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und die Höhe des Erwerbseinkommens sowie jede Änderung der Höhe des Erwerbseinkommens ist binnen **7 Tagen** (Waisen binnen **2 Wochen**) zu melden.

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.